



Kernerwartungen des Landkreistages Baden-Württemberg an eine gelingende Integrationspolitik des Landes bei ehemaligen unbegleiteten minderjährigen Ausländern

- beschlossen vom Präsidium am 19. Juli 2018 -

Die gelingende Verselbstständigung von ehemaligen unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach Abschluss einer Jugendhilfemaßnahme setzt voraus, dass ihnen neben angemessenem Wohnraum auch eine berufliche Perspektive und eine reelle Chance auf gesellschaftliche Teilhabe geboten werden kann. Dabei stellt der Mangel an bezahlbarem Wohnraum eine der zentralen Herausforderungen dar.

Derzeit leben in Baden-Württemberg rund 6.800 unbegleitete minderjährige und volljährig gewordene Ausländer in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit. 60% von ihnen erhalten Hilfe für junge Volljährige im Sinne des SGB VIII. In den nächsten beiden Jahren werden voraussichtlich ca. 3.000 und im Jahr darauf weitere 1.000 Personen nach Beendigung der Jugendhilfemaßnahme in das „Erwachsenensystem“ überwechseln. Integrationspolitisch wie auch volkswirtschaftlich ist es in hohem Maße kontraproduktiv, diese jungen Menschen ohne weitere Flankierung einfach der gemeindlichen Obdachlosenunterbringung zu überantworten.

Vor diesem Hintergrund ist das Land aufgefordert, die Weichen stärker in Richtung einer erfolgreichen Integration der ehemaligen unbegleiteten minderjährigen Ausländer zu stellen. Die baden-württembergischen Landkreise haben insoweit zehn Kernerwartungen an das Land:

1. Das Land stimmt mit allen relevanten Akteuren im Land ein Gesamtkonzept über die berufliche und soziale Integration von volljährig gewordenen Ausländern ab, in das die Wohnversorgung und gegebenenfalls auch die medizinische Versorgung einbezogen werden.
2. Das Land verpflichtet sich, die Kostenerstattungsregelung des § 89d SGB VIII so auszulegen und anzuwenden, dass die Nachhaltigkeit von Jugendhilfemaßnahmen bestmöglich gewahrt wird. Dies muss insbesondere auch für die Leistungsgewährung über das 21. Lebensjahr hinaus gelten.

3. Das Landesrecht ist dahingehend abzuändern, dass für ehemalige unbegleitete minderjährige Ausländer mit Eintritt der Volljährigkeit und nach Ende des SGB VIII-Leistungsbezugs der Regelungskreis des Flüchtlingsaufnahmegesetzes greift.
4. Für die Verselbstständigungsphase der jungen Volljährigen bedarf es passgenauer Angebote vergleichbar denen der Jugendwohnheime, die auf einem offenen pädagogischen Konzept aufbauen. Diese müssen in Teilen zuerst aufgebaut werden. Auch die in diesen Angeboten entstehenden Kosten müssen vollumfänglich in die Kostenerstattung des Landes einbezogen werden.
5. Wird Wohnraum, der ehemals als Wohngruppe konzipiert war, volljährig gewordenen Ausländern mietweise übergeben, so dürfen den öffentlichen oder freien Jugendhilfeträgern keine Kosten dafür entstehen. Das Land muss dafür Sorge tragen, dass die entsprechenden Kosten der Unterkunft in vollem Umfang in die Kostenerstattung durch den Bund für flüchtlingsbedingte Aufwendungen einbezogen werden. Soweit eine solche Kostenüberwälzung speziell bei Flüchtlingen ohne Anerkennung nicht gelingt, müssen die Kosten der Unterkunft aus dem Landeshaushalt gedeckt werden. Werden ehemalige Unterkünfte der vorläufigen Unterbringung (sog. Gemeinschaftsunterkünfte) für volljährig gewordene Ausländer zur Verfügung gestellt, muss ebenfalls eine vollständige Refinanzierung der Kosten durch das Land sichergestellt sein.
6. Ein weiterer Ausbau des Landeswohnungsbauprogramms mit der Zielsetzung, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, trägt dazu bei, dass auch volljährig gewordene Ausländer in den Genuss einer adäquaten Wohnungsverorgung kommen. Der sozial gemischten Nutzung ist dabei hohe Priorität einzuräumen.
7. Integrationsstrategien werden geradezu konterkariert, wenn den ehemaligen unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach abgeschlossener Jugendhilfemaßnahme nur noch der Gang in die gemeindliche Obdachlosenunterbringung verbleibt. Dies muss daher in Zukunft unbedingt vermieden werden. Soweit freilich aktuell – aufgrund der unbefriedigenden Realitäten – die wohnungsmäßige Versorgung zunächst doch über die gemeindliche Obdachlosenunterbringung erfolgt, muss jedenfalls gewährleistet sein, dass den Städten und Gemeinden keine Nachteile durch die Unterbringung auch dieses Personenkreises entstehen. Die Nutzungsgebühren müssen in vollem Umfang in die Existenzsicherung nach den SGB II bzw. SGB XII einbezogen und über den Bund refinanziert werden. Sofern bei nicht anerkannten Flüchtlingen eine Refinanzierung über den Bund scheitert, müssen diese Kosten der Unterkunft vollumfänglich vom Land getragen werden.

8. Über den fortzuschreibenden Pakt für Integration stellt das Land sicher, dass das Integrationsmanagement auch für ehemalige unbegleitete minderjährige Ausländer nach abgeschlossener Jugendhilfemaßnahme die Begleitung und Beratung übernimmt. Bei der Zählung der Personen mit Anschlussunterbringungseigenschaft, die die Basis für die Verteilung der Finanzmittel aus dem Pakt für Integration bildet, werden volljährig gewordene Ausländer mitberücksichtigt.
9. Die volljährig gewordenen Ausländer müssen auf die Aufnahmequote der Gemeinden angerechnet werden.
10. In einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Kommunalen Landesverbände ist zu prüfen, in welchen konkreten Fallkonstellationen der Erlass einer behördlichen Wohnsitzverpflichtung gegenüber volljährig gewordenen Ausländern rechtlich ausgeschlossen ist oder praktisch erschwert wird. Daran anknüpfend sind Vorschläge zu erarbeiten, was im Aufenthaltsgesetz, in den einschlägigen Anwendungshinweisen des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration oder in der behördlichen Vollzugspraxis geändert werden muss, damit bei volljährig gewordenen Ausländern konsequent auf das Instrument der behördlichen Wohnsitzverpflichtung zurückgegriffen werden kann und auch tatsächlich zurückgegriffen wird.